

**Beschluss Nr. 12/2015.13 des erweiterten Fakultätsrates der
Lebenswissenschaftlichen Fakultät auf seiner 18. Sitzung am 16.12.2015**

Der Fakultätsrat beschließt die fachspezifische Regelung zur Koautorenschaft bei kumulativen Dissertationen:

- Die/Der Vorsitzende der Kommission darf kein/e Koautor/in sein.
- Eine/r der GutachterInnen darf KoautorIn der Publikationen sein.
- Die Mehrheit der Mitglieder der Kommission dürfen bei kumulativen Dissertationen nicht Koautoren/innen sein.
- Die beiden geforderten Originalarbeiten in Erstautorenschaft müssen bei Eröffnung des Verfahrens mindestens vom Verlag zur Veröffentlichung angenommen worden sein.
- Übersichtsartikel und Kommentare werden als Originalarbeiten nicht anerkannt.
- Kumulative Dissertationen erfordern mindestens zwei Originalarbeiten in referierten Fachzeitschriften. Von mindestens zwei Arbeiten muss die Promovendin/der Promovend Erstautorin/Erstautor sein. Über die Anerkennung von Publikationen mit geteilter Erstautorenschaft entscheidet der Institutsrat. Der IR kann diese Aufgabe an den Promotionsausschuss des Institutes übertragen. Zur entsprechenden Sitzung sind die Doktorandin/der Doktorand und die betreuende Hochschullehrerin/der betreuende Hochschullehrer einzuladen. In kumulativen Dissertationen ist von der Promovendin/dem Promovenden die eigenständige Leistung in der Dissertation deutlich kenntlich zu machen. Dies ist durch die Koautorinnen/Koautoren schriftlich zu bestätigen.

Alle im Beschluss genannten Regelungen gelten für die

- Promotionsordnung der Lebenswissenschaftlichen Fakultät vom 05.03.2015
- Promotionsordnung der LGF vom 31.03.2014
- Promotionsordnung der LGF vom 14.07.2005
- Promotionsordnung der LGF vom 07.08.2002
- Promotionsordnung der LGF vom 16.08.1994